



## IHR LEITFADEN FÜR TYPISCHE FALLSTRICKE RUND UM RÜCKWAREN

### Herausforderungen in der Praxis

#### Einfuhrabgabenerhebung, weil Rückware nicht beantragt wurde

- Problem:* Rückware nicht erkannt und/oder zusätzliches Verfahren nicht beantragt
- Option:* Erstattungsantrag beim Hauptzollamt mit Vorlage der Rückwaren-Nachweise (innerhalb von 3 Jahren nach Mitteilung der Zollschuld)

#### Unstimmigkeiten in den Rechnungen von Ausfuhr und Wiedereinfuhr

- Problem:* Rechnung des Versenders passt nicht zur Rechnung der Ausfuhr aus der EU (z. B. Warenangaben oder Werte abweichend).
- Option:* Schriftverkehr mit dem Versender vorlegen, ggf. Warenprüfung beim Zoll beantragen zur Feststellung des genauen Inhalts; für künftige Rückwaren: Versender rechtzeitig bezüglich der Rechnung instruieren

#### Ausfuhr und Wiedereinfuhr in verschiedene EU-Mitgliedstaaten

- Problem:* Stimmen EU-Staat der Ausfuhr und der Wiedereinfuhr nicht überein, fällt die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer weg, da es sich um eine nationale Steuer handelt und bei Wiedereinfuhr in ein anderes steuerrechtliches Gebiet importiert wird.
- Option:* Anstelle des **Codes F01** melden Sie **Code 5F0** an - die Zollfreiheit bleibt, die Einfuhrumsatzsteuer wird korrekt erhoben.

#### Rückwarenabfertigung ist nicht wirtschaftlich

- Problem:* Die Abfertigung einer Rückware nach Artikel 203 UZK ist aufgrund der Nachweisführung mitunter deutlich aufwendiger als die normale Abfertigung mit Abgabenerhebung. Nutzen Sie einen Zolldienstleister, erhebt dieser ggf. ein höheres Serviceentgelt. Doch auch bei eigener Abfertigung entstehen durch den erhöhten Aufwand höhere Kosten.
- Option:* Fertigen Sie erst ab einem bestimmten Betrag als einfuhrabgabenfreie Rückware ab.

#### Genehmigungspflichtige Ware – trotzdem Rückware?

- Problem:* Für Ihre Rückware ist eine Einfuhrgenehmigung erforderlich, da es für Verbote und Beschränkungen keine Rolle spielt, dass es sich um eine Wiedereinfuhr handelt.
- Option:* Sobald Ihnen Ihre Einfuhrgenehmigung vorliegt, melden Sie diese in der Anmeldung an. Ihre Rückware können Sie trotzdem auf dem üblichen Weg anmelden und die Ware einfuhrabgabenfrei importieren.

#### Rückwaren-Nachweise liegen nicht vor

- Problem:* Ihnen liegen zum geplanten Zeitpunkt der Anmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr nicht alle Nachweise vor, z. B. weil der Ausgangsvermerk noch nicht erstellt wurde oder die notwendigen Nachweise in einem Archiv lagern, an das Sie nicht auf die Schnelle kommen.
- Option A:* Sie warten mit der Zollanmeldung, bis Ihnen die Nachweise vorliegen – im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung haben Sie 90 Tage Zeit. Doch Achtung! Liegt Ihre Ware in einem fremden Verwahrungslager, fallen ggf. Lagerkosten an oder Ihre Ware wird an den Versender retourniert.
- Option B:* Sie melden Ihre Ware ohne Antrag auf Einfuhrabgabenbefreiung zur Überlassung in den freien Verkehr an und stellen einen Erstattungsantrag beim Hauptzollamt, sobald Ihnen alle Nachweise vorliegen. Diese Option sollte nur in Ausnahmefällen genutzt werden, da sie viel Zusatzaufwand auf beiden Seiten verursacht.
- Option C:* Klären Sie telefonisch mit der Zollstelle, ob eine nicht abschließende Festsetzung für die Einfuhrabgaben möglich ist. Sie melden Ihre Ware an, erhalten eine Überlassung und haben dann einige Tage Zeit (gesetzte Frist), die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Da auch diese Variante Mehrarbeit auf beiden Seiten erzeugt, sollte sie nur im Einzelfall genutzt werden.